

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

258

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode;

hier: § 29 Abs. 1 EnWG; § 6 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV; §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur hat ein Festlegungsverfahren hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet.

Die von der Bundesnetzagentur beabsichtigte Entscheidung sowie die dazugehörigen Anlagen sind auf deren Internetseite als Entwurf (Konsultation) veröffentlicht:

www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > BK 9 > Aktuelles > BK9-15-605-1 Bund

Die Regulierungskammer Hessen beabsichtigt, für Betreiber von Gasverteilernetzen, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in ihre Zustän-

digkeit fallen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung soll auch die Verpflichtung zur Vorlage von Daten über die Kostenlage von Jahren vor dem Basisjahr (2015) beinhalten, die unter Verwendung der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Erhebungsbögen vorzulegen sind.

Abweichend von den Anforderungen der Bundesnetzagentur beabsichtigt die Regulierungskammer Hessen diejenigen Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, zu verpflichten, die Daten bis spätestens zum 15. August 2016 vorzulegen. Diejenigen Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, sollen die Daten bis zum 30. September 2016 vorlegen.

Die Netzbetreiber erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum **1. April 2016** (Posteingang), zu richten an die Regulierungskammer Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 7. März 2016

Regulierungskammer Hessen
075 s 20-III-0001

St.Anz. 12/2016 S. 334

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

259

Erlass über die Stiftung von Auszeichnungen durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen um Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz werden Auszeichnungen gestiftet.

Artikel 2

Es werden verliehen:

I. Ehrenplaketten für besondere Verdienste und Leistungen im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

in den Stufen	1 (Gold)
	2 (Silber)
	3 (Bronze).

Die Ehrenplakette besteht aus einer runden Metallplatte. Sie wird in den Farben Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Vorderseite zeigt den hessischen Löwen. Die Umschrift lautet: „Land Hessen“.

Die Rückseite ist mit der blockartig angeordneten Aufschrift versehen „Ehrenplakette für besondere Verdienste“. Innerhalb des erhabenen Randes sind oben Ähren und unten Eichenlaub dargestellt.

Bei Verleihung der Ehrenplaketten für besondere Verdienste werden zugleich Anstecknadeln und Urkunden übergeben. Zu der Ehrenplakette für besondere Leistungen wird eine Urkunde verliehen.

II. Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft

Preismünzen	
in den Stufen	1 (Gold)
	2 (Silber)
	3 (Bronze).

Die Preismünze besteht aus einer runden Münze. Die Vorderseite zeigt den hessischen Löwen. Die Umschrift lautet „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für besondere Leistungen“ mit dem Zusatz des betreffenden Fachgebietes.

III. Staatsehrenpreise

1. *Staatsehrenpreis für besondere Leistungen in der organisierten Tierzucht*

Der Staatsehrenpreis besteht aus einem Zinnteller oder einem Hofschild mit der Beschriftung „Land Hessen – Staatsehrenpreis mit entsprechender Jahreszahl“. Hierzu wird eine Urkunde verliehen.

2. *Staatsehrenpreis für Lebensraumgestaltung*

Er besteht aus einem künstlerisch gestalteten Holzprodukt auf dem ein Messingschild befestigt ist mit der Beschriftung: „Staatsehrenpreis für Lebensraumgestaltung“. Von der Beschriftung umrahmt wird die Jahreszahl der Verleihung eingraviert.

IV. Urkunden

1. *Urkunden für besondere Leistungen im Leistungspflügen*

Ausgezeichnet werden Jugendliche und Mannschaften, die aufgrund des Wettbewerbs im Leistungspflügen als Landesbeste ermittelt wurden. Die Urkunden können mit Geldpreisen verbunden werden.

2. *Urkunden für besondere Leistungen im Bereich Nachwachsende Rohstoffe (v.a. stoffliche Nutzung)*

Ausgezeichnet werden Landwirtinnen und Landwirte und deren Zusammenschlüsse, die durch ihre Arbeit neue Absatz- und Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe erschließen und im Hinblick auf das Engagement und die Motivation in diesem Bereich Vorbildfunktion erfüllen.

V. Willi-Bauer-Preis für besondere Verdienste um die Erhaltung der Natur

Der Willi-Bauer-Preis wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung der Natur verdient gemacht haben und damit das Lebenswerk des 1990 verstorbenen langjährigen Vorsitzenden der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. sowie des Landesnaturschutzbeirates Hessen fortsetzen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Der Willi-Bauer-Preis kann mit einem Geldpreis verbunden werden.

Artikel 3

Die Vergabe von Ehrenplaketten und Preismünzen für besondere Verdienste und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- a) Ehrenplaketten in Gold erhalten Personen, die sich in verschiedenen Gremien und Bereichen, auch über die Landesgrenzen Hessens hinaus, über viele Jahre in außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich engagiert haben.
- b) Ehrenplaketten in Silber erhalten Personen, die sich über viele Jahre in außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich engagiert haben.
- c) Ehrenplaketten in Bronze erhalten Personen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagiert haben.

Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Ehrenplaketten und Preismünzen in den einzelnen Fachbereichen folgende Kriterien:

1. Im Acker- und Pflanzenbau

Ehrenplaketten

für besondere Leistungen von Saatbaubetrieben, in denen erfolgreiche Saatgutvermehrung zur Anerkennung in ununterbrochener Folge durchgeführt wurde

- bei mehr als 25 Jahren eine Ehrenplakette in Bronze
- bei mehr als 50 Jahren eine Ehrenplakette in Silber
- bei mehr als 75 Jahren eine Ehrenplakette in Gold
- bei Landesbraugerstenschauen an die Ausstellerinnen oder Aussteller der Siegergerste eine Ehrenplakette in Bronze.

2. Im Gartenbau

2.1 Ehrenplaketten

für die besten Leistungen in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung, bei Veranstaltungen des Gartenbaues auf Landes- und Bundesebene (wie zum Beispiel Landes- und Bundesgartenschauen ohne Begrenzung der Anzahl der Betriebe/Teilnehmenden)

Ehrenplaketten in Bronze, Silber, und Gold. Der Zukunftspreis Gartenbau des Landes Hessen wird in Form einer Ehrenplakette in Gold verliehen.

2.2 Preismünzen

für die Sieger bei Wettbewerben des Gartenbaues ohne Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden, Preismünzen in Bronze, Silber und Gold

2.3 Urkunden

für besondere Leistungen im Gartenbau wie zum Beispiel beim Berufswettkampf der Junggärtnerinnen und Junggärtner können Urkunden verliehen werden

3. Im Weinbau

3.1 Ehrenplaketten

für die besten bei Landeswein- und -sektprämierungen ausgezeichneten Leistungen werden die Ehrenplaketten nach der vom Regierungspräsidium Darmstadt erlassenen Richtlinie für die Durchführung der Landeswein- und -sektprämierung in der jeweils gültigen Fassung verliehen.

3.2 Urkunden

Für die besten Leistungen bei Landeswein- und -sektprämierungen werden Urkunden nach der vom Regierungspräsidium Darmstadt erlassenen Richtlinie für die Durchführung der Landeswein- und -sektprämierung in der jeweils gültigen Fassung verliehen

4. In der Tierzucht und Tierhaltung

Die Verleihung von Preismünzen in der Tierzucht erfolgt durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in eigener Zuständigkeit.

Artikel 4

Die Leistungen müssen besonders aner kennenswert sein um eine Verleihung zu rechtfertigen. Die Auszeichnungen werden durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium verliehen. Eine Übertragung auf nachgeordnete Dienststellen ist möglich. Anträge auf Verleihung sind an das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor dem Aushändigungstermin vorliegen.

Die Anzahl der Auszeichnungen bei Wettbewerben und Ausstellungen richtet sich nach der tatsächlichen Beteiligung, nicht nach der Zahl der Anmeldungen.

Die Auszeichnungen werden bei Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des zuständigen Ministeriums durch diese oder diesen, in anderen Fällen durch eine den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen vertretende Person überreicht. In Ausnahmefällen kann auch die Leitung der Fachdienste Landwirtschaft bei den Landkreisen mit der Aushändigung der Auszeichnung beauftragt werden.

Die Vergabe der Auszeichnungen ist zu dokumentieren.

Artikel 5

Die Auszeichnungen, Urkunden und Anstecknadeln gehen mit Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

Muster der Auszeichnungen werden beim zuständigen Ministerium verwahrt.

Artikel 6

Der Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 2016

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VII 2 - 4 g 02 - 2015
- Gült.-Verz. 176 -

StAnz. 12/2016 S. 334